

- 4) Ministerialbekanntmachung, die Uebereinkunft wegen einer mit der Königl. Württembergischen Staatsregierung wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.

(Publicirt in Nr. 49. des Amts- und VerordnungsBl. von 1862.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer mit der Königlich Württembergischen Staatsregierung getroffenen Uebereinkunft bis auf Weiteres gegen dießseitige Anerkennung der Anwendbarkeit des Artikel 258 des im hiesigen Fürstenthume gültigen Strafgesetzbuchs zu Gunsten Königlich Württembergischer Staatsangehöriger die Anwendbarkeit des Königlich Württembergischen Gesetzes vom 12. Februar d. J., den Schuß von Waarenbezeichnungen betr., zu Gunsten der Angehörigen des Fürstenthums zugesichert worden ist.

W e r a, den 26. Novbr. 1862.

**Fürstliches Ministerium.**

v. Harbou.

Münch.

- 5) Befehl über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer.

**Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Wera, Schleiz und Lobenstein u. c.**

haben mit Zustimmung des Landtags zu verordnen beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten von einer vorbedingenen Stärke dürfen, sofern die Ueberlieferung im Inlande Statt findet, zur Ermittlung des Alkoholgehaltes nur die mit dem Stempel einer von Unserem Ministerium anerkannten inländischen oder ausländischen Mischungsbehörde versehenen Alkoholometer und Thermometer resp. Thermo-Alkoholometer angewendet werden.

§. 2.

Bei der Anwendung dieser Instrumente sind diejenigen Vorschriften und Reductionstabellen ausschließlich maßgebend, deren Anwendung Unser Ministerium anordnet.